

Zur Produktivität von Gewalt

Annäherung an das Wesen eines umstrittenen Begriffs

Sich dem Begriff der Gewalt kritisch zu nähern, erfordert zunächst die Überwindung eines Unbehagens. Gewalt lässt Leid vermuten. Sie verweist auf destruktive Momente in der Geschichte menschlicher Interaktion. Die Norm, dass Gewalt schlecht sei, beeinflusst jede Auseinandersetzung mit derselben. Legt man die Unbehaglichkeit ab und wendet sich einer Kritik der Gewalt zu, geschieht das zumeist aus einer Position heraus, die meint, Gewalt durch Vernunft ersetzen zu können oder bereits über-

wunden zu haben. Das Credo, gewaltfreie Zustände herzustellen, bleibt stets bestehen. Am deutlichsten wird dies im Diskurs um Gewalt als legitimes Mittel. Zwei besonders prominente Positionen dieses Diskurses teilen dasselbe Ziel und unterscheiden sich lediglich in Hinblick auf die jeweiligen Beurteilungen der Gewalt als Instrument: entweder soll stets auf sie verzichtet werden oder sie soll genutzt werden, um einen als gewaltvoll erachteten Zustand zu überwinden. Diese beiden Argumentationen fußen auf der Prämisse,

dass Gewalt schlecht ist und widmen sich erst dann dem eigentlichen Phänomen: dem Wesen der Gewalt. Im folgenden plädieren wir dafür, den oftmals für selbstverständlich befundenen Ausgangspunkt einer vermeintlichen Gewaltfreiheit als Ziel zu problematisieren.

Paradigmatisch für eine negative Konzeption der Gewalt ist Hannah Arendts Essay *Macht und Gewalt* von 1970. Arendt diskutiert die beiden Begriffe (‘Macht’ und ‘Gewalt’) in Hinblick auf die Frage nach der Konstituierung sozialer Ordnungen. Weil insbesondere Gründungsakte sozialer Ordnung von Bedeutung seien, problematisiert Arendt ein rein instrumentelles Verständnis von Gewalt (vgl. Arendt 1970: 8ff.; 47; 53ff.). Die Gestaltung sozialer Ordnung basiert für Arendt deshalb vielmehr auf Macht, welche nur da entsteht, wo Menschen miteinander interagieren. Macht ist Grundlage der Politik, das Ziel der Politik sei die Freiheit – anders: Politik und Freiheit fallen ineinander (vgl. Arendt 1994). Dieser Zusammenhang verdeutlicht die Rollen von Macht und Gewalt in Bezug auf Politik: Macht konstituiert Politik, Gewalt gefährdet diese. Arendt konzipiert Macht und Gewalt als qualitativ verschieden, weil sie jeweils nach unterschiedlichen Logiken funktionieren. Macht ist das Hervorbringende, das, was den Bereich der Politik konstituiert und Grundlage der Freiheit ist. Dagegen ist Gewalt das andere der Politik, notfalls ihr Mittel; notfalls Mittel, um die Macht der Anderen zu zerstören. Gewalt kann für Arendt nie am Anfang der Macht und damit der Politik stehen. Sie ist lediglich der Destruktion fähig und muss bei jedem Versuch, etwas zu schaffen, versagen. Was aber, wenn die Gewalt, entgegen dieser These, doch am Anfang steht? Was, wenn sie uns als hervorbringende Kraft vorausgeht?

Wir glauben, dass eine differenzierte Betrachtung des Phänomens Gewalt eine Ambivalenz zum Vorschein bringt, die neben ihrer zerstörerischen Wirkung auf einen produktiven Gehalt verweist. Gewalt kann Recht einrichten. Gleichzeitig scheint sie ein maßgeblicher Faktor bei der Herausbildung des Subjekts zu sein. Diese beiden Aspekte – Gewalt als rechtseinrichtend und subjektbildend – wollen wir im Folgenden betrachten, um, vom produktiven Charakter der Gewalt ausgehend, die Frage nach dem Wesen der Gewalt neu zu stellen. Dabei mahnt Arendt uns, Gewalt und Macht sorgfältig zu trennen und als separate Phänomene zu behandeln.¹

Einen ersten Anhaltspunkt dafür, Gewalt als produktiv zu betrachten, liefert Judith Butler. In ihrer

¹ Aufgrund dieser Unterscheidung greifen wir explizit nicht auf Michel Foucault zurück. Bei ihm könnte von einer Produktivität der Gewalt gesprochen werden: „Recht, Frieden und Gesetze werden im Blut und im Schlamm der Schlachten geboren“ (Foucault 1999: 61). Die Gefahr bei Foucault ist, dass man sich mit ihm nicht explizit dem Phänomen der Gewalt nähert, sondern dem der Macht. Vgl. Foucault, Michel (1999): S. 52-75.

Kritik der ethischen Gewalt zeigt sie eindrücklich die Schwierigkeiten auf, die mit der Aufgabe verbunden sind, Rechenschaft von sich zu geben. Weil das Subjekt von zahlreichen Faktoren abhängig ist, die außerhalb seiner selbst liegen, ist es letztlich unmöglich, eine umfassende Erzählung des eigenen ‘Ich’ zu geben (vgl. Butler 2014: 178f.). Aufgrund dieser uns vorausgehenden Verwobenheit mit und in der Welt, wäre Gewalt für Butler jener Moment, in dem sich das Subjekt gegen diese ‚Relationalität‘ stellt – Gewalt als Akt, “durch den ein Subjekt seine Herrschaft und Einheit wiederherzustellen sucht” (ebd.: 88). Butler geht es darum, angesichts permanenter Gewalt die Potentialität gewaltfreier Handlungen auszuloten. Indem sie diese Gewaltfreiheit nicht rechtfertigt, verfällt sie der Prämisse, gewaltlose Zustände als Ziel vorzusetzen. Sie übersieht, dass Gewalt ihrer Argumentation zufolge das Subjekt konstituiert, was sich in der Abwesenheit eines expliziten Gewaltbegriffs in diesem Zusammenhang ausdrückt. Denn mittels Lévinas und Laplanche versucht sie zwar deutlich zu machen, dass allein der Andere dazu führt, dass das ‘Ich’ reflexiv wird und nur auf dieser Basis letztlich ein handlungsfähiges Subjekt entsteht. Obwohl sie davon schreibt, dass der Andere uns “umzingelt und verschlingt” (101), dass er uns “nicht nur verfolgt, sondern belagert” (121), dass “etwas [...] unaufhörlich im Begriff ist, meine Stelle einzunehmen” (121), weigert sie sich aber, genau diese “primären Übergriffe” (alle ebd.: 101) an den meisten Stellen als Gewalt zu bezeichnen.² Für uns scheint die Gewalt hingegen gerade in jenen Akten der Subjektkonstitution präsent zu sein – und zwar genau deshalb, weil diese Übergriffe “nicht gewollt und nicht gewählt sind” (ebd.: 118). Der Versuch, Rechenschaft von sich zu geben, sich also reflexiv auf sich zu beziehen, setzt bei Butler erst mit dem Einwirken des Anderen auf das Ich ein. Die Gewalt wäre demzufolge nicht nur jene “physische Verletzbarkeit, der wir nicht entrinnen können” (ebd.: 136), sondern zugleich die uns hervorbringende Kraft. Dieses ambivalente Urteil über die Gewalt müsste Butler aussprechen – sähe sie einmal von der Prämisse, gewaltfreie Zustände einzurichten, ab. Stattdessen fordert sie einzig, “das selbstgenügsame, als Besitz verstandene ‘Ich’ hinter sich zu lassen” (ebd.: 180).

In einem Kommentar zur *Kritik der Gewalt* von Walter Benjamin denkt Butler die Möglichkeit, der Gewalt ein produktives Moment anzuerkennen. Am von Benjamin gewählten Beispiel der Niobe stellt sie die These auf, dass erst das Gesetz als mythische Gewalt das rechtliche

² Die einzige Ausnahme scheint unseres Erachtens nach dort zu liegen, wo sie nach der Verantwortung und einer möglichen Antwort fragt (vgl. Butler 2014: 133; 134f.). Ihre Antwort – die Öffnung für das Andere – fragt jedoch nicht danach, ob und wie Gewalt dazu beiträgt, überhaupt erst ein Subjekt hervorzubringen, was zu dieser Öffnung fähig ist.